

## Klauseln für die Häger-Hausratversicherung

### **Sofern vereinbart, gelten folgende Klauseln:**

#### **7100 Versicherte Gefahren und Schäden**

##### **710902 Einfacher Diebstahl (nur für HHV Kompakt 2002)**

Versichert gilt einfacher Diebstahl von Wäsche von der Leine, Gartenmöbeln und Gartengeräten, Diebstahl aus Krankenzimmern, Kinderwagen (sofern gesichert), sowie Diebstahl aus Kraftfahrzeugen, Überwachungseinrichtungen, Markisen und Antennen bis 1.500 €.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bei Diebstahl aus Krankenzimmern, sowie Diebstahl aus Kraftfahrzeugen gelten Wertsachen gemäß § 28 Nr. 1 a-e HHV 2002, ferner Foto- und Filmkameras (auch Digital), Mobilfunktelefone, PC incl. Bildschirme, Wechselplatten, Drucker, Kabel, Laptops, Notebooks, Organizer.

Bei Diebstahl aus Krankenzimmern gelten Wertsachen gemäß § 28 Nr. 1 a HHV 2002 bis 250 € mitversichert.

##### **711007 Fahrraddiebstahl**

1. Für Fahrräder erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden durch Diebstahl, wenn nachweislich das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert war.

2. Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad abhandengekommen sind.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1 % der Versicherungssumme für den Hausrat begrenzt. Eine andere Entschädigungsgrenze kann vereinbart werden. Die Höchstentschädigung beträgt pro Schadenfall 3.000 €.

4. Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.

5. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit der Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer gemäß § 26 HHV 2002 leistungsfrei sein.

6. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz für Fahrräder mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

##### **711102 Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden**

Abweichend von § 4 Nr. 2 HHV 2002 ersetzt der Versicherer auch Überspannungsschäden durch Blitz.

##### **712002 Rauch, Ruß, Verpuffung**

1. In Erweiterung von § 4 HHV 2002 sind Schäden durch Rauch, Ruß und Verpuffung mitversichert.

2. Die Entschädigung ist auf 5.000 € je Versicherungsfall begrenzt. Der Versicherungsnehmer hat je Versicherungsfall einen Selbstbehalt von 10 % des Schadens zu tragen.

3. Allmählichkeitsschäden sind ausgeschlossen. Bei Allmählichkeitsschäden hat das schadenauslösende Ereignis längere Zeit auf Sachen eingewirkt.

##### **712502 Verzicht auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit**

Abweichend von § 31 Nr. 2 HHV 2002 verzichtet der Versicherer auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit bei Schäden gemäß § 3 Nr. 1 a-e HHV 2002. Bestimmungen zur Einhaltung von Sicherheitsvorschriften bleiben hiervon unberührt, d.h. bei Verletzung der gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften durch den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten besteht kein Versicherungsschutz.

1. Die Entschädigung beträgt 50 % des 1.000 € übersteigenden Schadens, maximal 50.000 €.

2. Bei Schäden bis zu einer Schadenhöhe von maximal 1.000 € wird ungeachtet der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften eine Entschädigung in voller Höhe geleistet.

#### **720002 Versicherte Sachen**

##### **721002 Gegenstände von besonderem Wert**

Abweichend von § 1 HHV 2002 sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gegenstände von besonderem Wert nicht mitversichert.

##### **721102 Arbeitsgeräte**

Abweichend von § 1 Nr. 2 d HHV 2002 sind Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die dem Beruf oder Gewerbe dienen, nicht mitversichert.

##### **721202 In das Gebäude eingefügte Sachen**

1. Die im Versicherungsvertrag besonders bezeichneten Sachen, z.B. Einbaumöbel/-küchen, Bodenbeläge, Innenanstriche und Tapeten, sind auch versichert, soweit sie Gebäudebestandteile sein können.

2. Soweit gemäß Nr. 1 sanitäre Anlagen und leitungswasserführende Installationen versichert sind, erstreckt sich die Versicherung auch auf Frostschäden an diesen Sachen sowie auf Frost- und sonstige Bruchschäden an deren Zu- und Ableitungsrohren.

## **721302 Hausrat außerhalb der ständigen Wohnung**

Abweichend von § 1 HHV 2002 sind nicht versichert:

1. in Wochenend-, Ferien-, Land-, Jagd-, Garten- und Weinberghäusern sowie in sonstigen nicht ständig bewohnten Gebäuden:  
Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkartensammlungen, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z.B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken), Schusswaffen, Foto- und optische Apparate sowie sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken;

2. in Zweitwohnungen in ständig bewohnten Gebäuden:  
Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkartensammlungen, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins.

## **721402 Eingelagerte Hausratgegenstände**

Von eingelagerten Hausratgegenständen sind nicht versichert:

Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkartensammlungen, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z.B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken), Schusswaffen, Foto- und optische Apparate sowie sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

## **760002 Vorvertragliche Anzeige; Gefahrerhöhung; Obliegenheiten**

### **761002 Sicherheitsvorschriften**

1. Für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, sind alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen zu betätigen und die vereinbarten Einbruchmeldeanlagen einzuschalten.

2. Alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und vereinbarten Einbruchmeldeanlagen sind in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten; Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.

3. Nr. 1 findet keine Anwendung, soweit die Einhaltung dieser Obliegenheit dem Versicherungsnehmer oder seinem Repräsentanten bei objektiver Würdigung aller Umstände billigerweise nicht zugemutet werden kann.

4. Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant eine der Obliegenheiten gemäß Nr. 1 oder Nr. 2, so ist der Versicherer nach Maßgabe des § 25 HHV 2002 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang wirksam. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

5. Führt die Obliegenheitsverletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gilt § 24 HHV 2002. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

## **770002 Entschädigung (Versicherungssumme; Unterversicherung; Selbstbehalte; Entschädigungsgrenzen)**

### **771002 Selbstbehalt bei ungekürzter Hausrat-Versicherungssumme**

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Dies gilt nicht für Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten (siehe § 2 Nr. 3 HHV 2002), die auf Weisung des Versicherers angefallen sind.

### **771102 Sachen mit gesondert vereinbarter Versicherungssumme**

1. Sachen mit gesondert vereinbarter Versicherungssumme sind als besondere Gruppen (Positionen) versichert. Sie gelten abweichend von § 1 Nr. 1 HHV 2002 nicht als Teil des Hausrats.

2. § 27 Nr. 4 HHV 2002 ist auf die Versicherungssummen gemäß Nr. 1 anzuwenden. Ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht gilt für diese Gruppen (Positionen) nicht, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.

3. Die Versicherungssummen gemäß Nr. 1 verändern sich entsprechend § 13 Nr. 1 HHV 2002; jedoch ist § 12 Nr. 2 HHV 2002 nicht anzuwenden. Liegt die Versicherungssumme danach über der ursprünglich vereinbarten Versicherungssumme, so wird der Mehrbetrag für die Berechnung der Entschädigung verdoppelt.

4. Der Beitragssatz verändert sich gemäß § 14 HHV 2002.

5. Außenversicherungsschutz gemäß § 11 HHV 2002 besteht nicht.

### **771302 Erhöhte Entschädigungsgrenze für die Außenversicherung**

1. Abweichend von § 11 Nr. 6 HHV 2002 gilt die im Versicherungsvertrag vereinbarte höhere Entschädigungsgrenze.

2. Die Entschädigungsgrenzen gemäß § 28 HHV 2002 werden hiervon nicht berührt und gelten unverändert.

## **780002 Verhaltens- und Wissenszurechnung; Vertretung**

### **781202 Makler**

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.